

Dieser Antrag findet jedoch keine hinreichende Unterstützung.

D. Heinroth: Ich kann mich bei der Berathung über den vorliegenden Gegenstand nur als einen Laien bezeichnen, und habe mich daher bis jetzt nur auf das Hören beschränkt; muß aber gestehen, trotz der gespanntesten Aufmerksamkeit noch zu keinem bestimmten Resultate gelangt zu sein. Ich befinde mich jetzt in einer weit übleren Lage als zu Anfange der Berathung, da in ihrem Verlaufe so viele, anscheinend richtige, jedoch sich schroff gegenüber stehende Meinungen laut geworden sind. Am meisten fühle ich mich indeß hingezogen zu dem, was der verehrte Hr. Secr. v. Zedtwitz vorhin ausgesprochen. Läßt sich nämlich voraussehen, daß sich die Patrimonial-Gerichts-Inhaber nach und nach ohnehin genöthigt sehen werden, ihre Gerichtsbarkeit aufzugeben, so scheint mir die im §. 31. der Verfassungsurkunde zugesicherte Entschädigung der Punct zu sein, bei dem man einen Anhalt finden kann.

Referent v. Carlowitz: Offen muß ich bekennen, daß alle gegen meine Ansichten aufgestellten Gegengründe nicht geeignet gewesen sind, mich zu einer andern Ueberzeugung zu bringen. Am allerwenigsten aber kann ich mich mit der Meinung des geehrten Herrn Secr. v. Zedtwitz einverstehen. Er bezieht sich auf eine Anzahl von Schriftstellern; allein nach den vorgetragenen Aeußerungen derselben scheint es ziemlich klar zu sein, daß sie das Institut der patrimonialen Gerichtsbarkeit im Auge gehabt haben, wie es sich in andern Ländern, nicht aber wie es sich in Sachsen gestaltet, am allerwenigsten wie man es durch Annahme des Gesetzentwurfs sub D zu verbessern bereit ist. Insbesondere aber hat keiner jener Schriftsteller gezeigt, daß die Regierung das Recht hat, das Institut aufzuheben, wogegen ich das Gegentheil erwiesen zu haben glaube. Herr Secr. v. Zedtwitz verlangt ein Opfer durch Aufgabe der Gerichtsbarkeit, ich verlange ebenfalls ein Opfer zum Wohl des Staates durch deren Beibehaltung. So stehen sich zwei Parteien schroff gegenüber, und da ist gewiß meine Meinung vorzuziehen, die es Jedem gestattet, nach seiner Ueberzeugung zu handeln, während die andere Partei einen Zwang verlangt, in ihrem Sinne zu handeln. Man behauptet, das Volk sei längst klar über die Nothwendigkeit der Aufhebung, und will dieß durch die eingereichten Petitionen beweisen; allein soll diese Schlussfolgerung richtig sein, so würden diese Petitionen mindestens von der Mehrzahl der Bewohner Sachsens unterzeichnet sein müssen, und man wird auch dann noch erst zu erörtern haben, wie viele aus Ueberzeugung petirt haben und wie viele bloß verleitet sind. — Herr v. Zedtwitz äußert, daß man auch die, welche zum Besten des Vaterlandes ihre Gerichtsbarkeit aufgeben, noch in die I. Kammer wählen wird. Ich gebe dieß zu, allein wenn man einmal solche Grundsätze annimmt, so kann sich auch Jemand zum Besten des Staats seines Grundeigenthums entäußern, und bleibt er dann noch wählbar, so ist es denkbar, daß man auf diesem Wege fortschreitend in Kurzem eine Ständeversammlung von Proletarien hat, welcher die Revolution auf dem Fuße folgen muß. Gegen Herrn Bürgermeister Hübler, wel-

cher sich auf die Entschädigung bezogen hat, muß ich erinnern, daß ja der Plan sub C eine solche nicht zusichert. Nur für Siegelgebühren und ähnliche besondere Bezüge soll eine Vergütung erfolgen, und wo dergleichen besondere Einrichtungen nicht vorkommen, wie wohl bei den meisten Gütern der Fall sein mag, da fällt jede Entschädigung weg. — Herr v. Welck hat getadelt, daß die Deputation nicht einen annähernden Weg gesucht hat, und sein Wunsch scheint dem des Herrn v. Zedtwitz ähnlich zu sein. Allein auf diesem Wege wird nichts gewonnen, es kommt nur darauf an, zu entscheiden, ob die Nothwendigkeit der Aufhebung und mit ihr ein Recht dazu vorliegt. Uebrigens ist ja der vermittelnde Weg nicht abgeschnitten, es steht der Regierung frei, ihn bei nächstem Landtage einzuschlagen und für weitere Erörterungen ist die Zeit dießmal ohnehin zu kurz. Ich wende mich nun zu den Aeußerungen des Herrn Justizministers, welcher die Deputation nochmals getadelt und ihr Schuld gegeben hat, daß von ihr als Zweck dargestellt worden ist, was doch nur Mittel habe sein sollen. Da glaube ich nun, daß das auf Eins herauskommt, und daß die Kammer eben so wenig als Mittel würde haben billigen können, was von ihr als Zweck verworfen wurde. Wenn behauptet wird, daß die Nothwendigkeit der Aufhebung vorliegt, so ist das eine *petitio principii*. Ich leugne es bestimmt und es steht mir dabei zur Seite, daß die Regierung selbst noch einen andern Weg gezeigt hat. Die Behauptung der Deputation, daß die Rechtspflege theurer werde, rechtfertigt sich, wenn man, wie von der Deputation geschehen, das Wort „Rechtspflege“ im weitern Sinne annimmt und darunter die Justizverwaltung mit begreift. Daß jene Zerstückelung der Bezirke fortbauert, ist wahr, allein das ist nun einmal Folge davon, daß ein Recht zum Zwange gegen die Gerichtsherrn nicht vorliegt. Wenn sich die Deputation auf die von der Regierung ausgehobenen einzelnen Mängel der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht speciell ausgelassen hat, so liegt der Grund davon darin, weil man ja durch Annahme des Gesetzentwurfs sub D einen Theil jener Mängel anerkannt hat, deren Durchgehung im Einzelnen also nicht weiter nothwendig gewesen ist. Es ist angeführt worden, daß sich bereits ein Mißtrauen gegen die Municipalgerichte zeige, welches schon bis zu Avocationsgesuchen geführt habe. Darauf kann ich keinen Werth legen, denn mit gleichem Rechte und Grunde wird man um Verweisung an ein Patrimonialgericht bitten können, wenn man einen Staatsdiener bei einem Justizamte verklagen soll. Es ist von dem Herrn Justizminister als Mangel angeführt worden, daß nach dem Plane sub D die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit getrennt werden müßte. Dieß kann doch wohl kein so großes Uebel sein, da nach dem Plane sub C beide Branchen, wenn schon in derselben Behörde, doch von ganz verschiedenen Personen besorgt werden sollen. Das zur Begründung der Anwendbarkeit des *juris eminentis* vom Straßenbau hergenommene Beispiel endlich vermag ich nicht für passend zu erkennen, denn es ist ein himmelweiter Unterschied, ob man in einem einzelnen Falle einen kleinen Theil eines Grundstücks für Staatszwecke in Anspruch nimmt, oder ob man eine ganze